

23.10.95**Empfehlungen
der Ausschüsse**VP - In - Rzu **Punkt** der 690. Sitzung des Bundesrates am 03. November 1995

**Entwurf eines Gesetzes zur Verkehrsvorsorge
(Verkehrsvorsorgegesetz - VerkVG)****A****Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP) und
der Rechtsausschuß (R)**empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:**VP**bei Annahme
entfällt Ziffer 2**1. Zu § 1**

In § 1 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Seilbahnen und Schienenbahnen, die nicht
Eisenbahnen des Bundes sind."Begründung:

Ohne die Regelung wären Seilbahnen und Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, nicht ohne weiteres von Verkehrsleistungen nach dem Verkehrsvorsorgegesetz befreit. Da Seilbahnen jedoch nicht der Gesetzgebungskompetenz des Bundes unterliegen und Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind (wie Zahnradbahnen, Magnetschwebbahnen und nicht bundeseigene Eisenbahnen), nicht die für eine Verkehrsvorsorge im Sinne des Gesetzes erforderlichen Verkehrsleistungen erbringen, sind diese Bahnen vom Geltungsbereich des Gesetzes auszunehmen.

Rentfällt bei
Annahme
von Ziffer 1**2. Zu § 4**Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren § 4 im Hinblick auf
die Regelung der Zuständigkeiten nochmals zu überprüfen. Aus der Begrün-**Ausgeliefert am 23. OKT. 1995**

(noch Ziffer 2)

dung zu § 4 ergibt sich, daß das Gesetz in vollem Umfang von Bundesbehörden ausgeführt werden soll, abgesehen von Mitwirkungspflichten von landesunmittelbaren Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Für das Gebiet des Straßenverkehrs folgt die Zuständigkeit des Bundes aus § 4 Abs. 1, für die Seeschifffahrt und die Binnenschifffahrt aus Artikel 89 Abs. 2 Satz 2 GG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Gesetzes, für die bundeseigenen Eisenbahnen aus Artikel 87 e Abs. 1 Satz 1 GG, für die Luftfahrt aus Artikel 87 d Abs. 1 Satz 1 GG.

Dagegen enthält das Gesetz keine Regelung über die Zuständigkeit von Bundesbehörden für den Bereich der nicht bundeseigenen Eisenbahnen. Durch Rechtsverordnung auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 kann die Zuständigkeit einer Bundesbehörde für diesen Bereich nicht begründet werden. Zwar können gemäß Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG für Angelegenheiten, für die dem Bunde die Gesetzgebung zusteht, selbständigen Bundesoberbehörden und landesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts neue Zuständigkeiten übertragen werden; die Übertragung steht der Errichtung solcher Stellen gleich. Auch durch Rechtsverordnung können den genannten Stellen neue Aufgaben übertragen werden. Es sind jedoch an die Konkretisierung der entsprechenden Verordnungsermächtigung besonders strenge Anforderungen zu stellen. Die Bundesoberbehörde, Körperschaft oder Anstalt, der eine Zuständigkeit übertragen werden soll, muß in der Ermächtigungsnorm konkret bezeichnet werden.

Soll die Zuständigkeit für das Gebiet der nicht bundeseigenen Eisenbahnen auf eine Bundesoberbehörde bzw. eine landesunmittelbare Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts übertragen werden, so wäre hierfür eine entsprechend konkrete Ermächtigung im Gesetz notwendig.

VP
R

3. Zu § 6 Abs. 1

In § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 ist vor den Wörtern "Körperschaften und Anstalten" das Wort "landesunmittelbare" einzufügen.

Begründung:

Es bedarf der Klarstellung, daß die Ausführung der Rechtsverordnungen nicht auf landesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts übertragen werden kann. Eine solche Übertragung würde zu einer unzulässigen

(noch Ziffer 3)

Mischverwaltung führen, da die Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts der Aufsicht der in der Rechtsverordnung genannten Behörde unterstehen sollen, bei der es sich - jedenfalls regelmäßig - um eine Bundesbehörde handeln soll.

VP
R

4. Zu § 6 Abs. 2

In § 6 Abs. 2 Satz 1 sind nach dem Wort "bedienen" die Wörter "soweit es sich nicht um landesunmittelbare Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt" einzufügen.

Begründung:

Die Aufsicht der zuständigen Behörde, regelmäßig also einer Bundesbehörde, über landesunmittelbare Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts würde zu einer verfassungsrechtlich unzulässigen Mischverwaltung führen. Gegen eine Mitwirkung von Stellen der Länder im Wege der Amtshilfe bestehen dagegen keine Bedenken. Die Verpflichtung zur Amtshilfe ergibt sich aus Artikel 35 Abs. 1 GG. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es dafür nicht.

R

5. Zu § 8 Abs. 2

§ 8 Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung:

Der in § 8 Abs. 2 genannte "Begünstigte" ergibt sich als Leistungsempfänger bereits aus § 20 Abs. 1 und 2 Bundesleistungsgesetz.

R

6. Zu § 13 Nr. 2

In § 13 Nr. 2 ist vor dem Wort "Begehung" das Wort "vorsätzlicher" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

R

7. Zu § 15 Nr. 1

§ 15 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. § 10 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2802), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778) geändert wurde,"

(noch Ziffer 7)

Begründung:

Anpassung an zwischenzeitlich erfolgte Änderungen des § 10 Seeaufgabengesetzes.

B

8. Der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.